



VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Hohenems (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15.12.2015 verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmestelle, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 13 Altspeisefette und –öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen und Textilien, Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoff, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe“ sind
a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Siedlungsabfälle dürfen nicht über die öffentlichen Abfallkübel entsorgt werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Stadt ist verpflichtet, die im Stadtgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr) und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.

(2) Von der Systemabfuhr ausgenommen sind auch öffentliche Einrichtungen wie das Landeskrankenhaus, Pflegeheime, sicherheitstechnische Einrichtungen und Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Museen, Veranstaltungssäle, Sportstätten, Bahnhöfe, etc, sofern sie eine umfängliche, ordentliche und ordnungsgemäße Entsorgung durchführen.

(3) Sperrige Siedlungsabfälle und sperrige Garten- und Parkabfälle unterliegen ebenfalls nicht der Systemabfuhr.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für Restabfall zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Neben den Restabfallsäcken können auch genormte 60 l bis 120 l Restabfalltonnen verwendet werden.

(4) Fallen bei Einrichtungen, wie Sozialzentren, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, können Restabfallcontainer des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens verwendet werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, sind Abfallsäcke zu verwenden.

(5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Stadt ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfall zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten wird die Verwendung von genormten Biotonnen in der Größe von 80 l, 120l oder 240 l empfohlen. Bei Wohngebäuden mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen kann die Stadt die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.

(3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigung oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container, Altpapier-, Biotonnen und Abfallsäcke dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abfuhr bereit gestellt werden und sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das im beigeschlossenen Plan ausgewiesene Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle rechtzeitig so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmorts rechtzeitig aber frühestens am Vorabend des Abholtages zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Aufstellplätze im Freien oder Abfallräume sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Abfuhrfahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen. Für angrenzende Wohnräume dürfen keine nennenswerten Lärm- oder Geruchsbelästigungen entstehen. Die Aufstellplätze sind bei Bedarf gegen Einsicht und Verwehung abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Versperrte Aufstellplätze sind rechtzeitig vor der Abfuhr durch den Liegenschaftseigentümer zugänglich zu machen und nötigenfalls von Schnee und Eis zu befreien. Die Zugänge haben eine lichte Weite von mindestens 1,40 m zu betragen. Der Boden ist befestigt auszuführen und soll leicht zu reinigen sein.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer haben die bereit zu stellenden Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallsammelräume, Übernahmorte, Bereitstellungsplätze) in hygienisch und technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.
- (5) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen werden von der Stadt für bestimmte Liegenschaften festgelegt. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich an den im jeweiligen Abfallterminkalender verlautbarten Terminen.
- (2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abholung des Altpapiers erfolgt bei Wohnobjekten bis 7 Haushalte im vierwöchentlichen Rhythmus und bei größeren Mehrfamilienwohnhäusern im zweiwöchentlichen Rhythmus. Die genauen Termine können dem jeweils aktuellen Abfallterminkalender der Stadt entnommen werden.
- (4) Die Abfuhr beginnt jeweils ab 6:00 Uhr.
- (5) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr auf einen anderen Werktag vor- oder nachverlegt. Die Abfallbehältnisse dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(6) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll wird von einem von der Stadt beauftragten Unternehmen nach Anmeldung an den im Abfallterminkalender verlautbarten Terminen nach Kauf der entsprechenden Wertmarken abgeholt. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Stadt bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Bei der Abholung sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten. Sperrige Altmetalle u. in den Richtlinien definierte andere sperrige Abfälle werden dabei nicht mitgenommen.
- (3) Sperrige Altmetalle können bei der jährlich zweimal stattfindenden Sammlung übergeben werden. Sie dürfen frühestens am Vortag des öffentlich verlautbarten Sammeltermins bereitgestellt werden.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

- (1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Stadt eingerichteten Sammelstelle für Gartenabfälle zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Sperrige Garten- und Parkabfälle können auch bei den jährlich stattfindenden Grünmüllabholungen an den verlautbarten Terminen zur Abholung bereitgestellt werden. Sie dürfen frühestens am Vortag des öffentlich verlautbarten Sammeltermins gebündelt oder in Säcken bereitgestellt werden. Je Haushalt ist die Menge mit 2 m³ limitiert. Darüber hinausgehende Mengen werden nur gegen Verrechnung der der Stadt entstehenden Kosten abgeführt.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Altpapier ist mit einem Behälter (120 l, 240 l, 770 l oder 1100 l Volumen) oder Altpapiersäcken ab Liegenschaft zu sammeln oder bei der Sammelstelle beim Werkhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses in von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für Altpapier (Papiertonne, Papiersäcke) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereit zu stellen; dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung. Sollte die Papiertonne nicht in Anspruch genommen werden, obliegt die Verantwortung der Entsorgung des Altpapiers dem Verursacher. Die Abfuhr der Papiertonnen und -säcke erfolgt gemäß § 8.

(3) Großkartonagen können bei der öffentlich zugänglichen Sammelstelle beim Werkhof der Stadt Hohenems kostenlos entsorgt werden. Dies gilt nur für Kartonagen, die in Haushalten anfallen. Großkartonagen aus Betrieben oder betriebsähnlichen Räumlichkeiten sind über die sogenannte GESTRA-Sammlung (Geschäftsstraßenentsorgung) zu entsorgen.

(4) Kleine Altmetalle können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen zu den bekannt gegebenen Einwurfzeiten abgegeben werden.

(5) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den verlautbarten Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

(6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten der Verursacher beseitigt.

§ 12 Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Karton können mittels der Papiertonne oder Altpapiersäcken gesammelt und entsorgt werden.

(2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(4) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Stadt gelbe Kunststoffsäcke mit 60 l Inhalt kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke werden zum Jahresanfang den Haushalten mittels Bezugsschein zugeteilt. Weitere Säcke können im Werkhof bezogen werden. Die Säcke sind ordnungsgemäß zu verschließen und frühestens am Vorabend des von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtages unter Beachtung des § 7 zur Abfuhr bereit zu stellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(5) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 5 bis 7.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§13

Altspesiefette und –öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Werkhof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Werkhof oder bei der Sammelstelle für Problemstoffe und Elektroaltgeräte zu beziehen sind.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei der stationären Sammelstelle im Werkhof unentgeltlich abgegeben werden. Die Öffnungszeiten der Sammelstellen sind im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen bei der Sammelstelle keine Abfälle zurückgelassen werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Dies sind u.a. die Firmen Hubert Häusle GmbH, 6890 Lustenau, Königswiesen; Loacker Recycling GmbH, 6840 Götzis, oder 6800 Feldkirch-Gisingen, Munkafeld 6; Böhler Umweltschutz GmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch-Gisingen; Fa. Branner GmbH, Treietstraße 2, 6833 Klaus.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmestelle eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden,

so weit die Einrichtung des Übernahmortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16 **Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 17 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 22.12.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieter Egger

